



Spendenreglement

Stand: 13.01.2025

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 17 der Statuten vom 22. Dezember 2022 kann der Verein der bäuerlichen Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen auch Spenden und Zuwendungen generieren.

Laut Art. 12 Abs. 1 Bst. f regelt der Vorstand die Verwendung der Spendengelder und Zuwendungen in einem Spendenreglement.

Art. 2 Finanzierung

Das Vereinskonto des Vereins der bäuerlichen Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen wird wie folgt gespeisen:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von öffentlichen Körperschaften gemäss Leistungsvereinbarung(en)
- Einnahmen aus dem Vermögen
- Weitere Zuwendungen Dritter, die den Verein ohne Rechtspflicht unterstützen und fördern
- Gönner- und freiwillige Beiträge.

Art. 3 Rechnungslegung

Für die Einnahmen und Ausgaben aller Art wird eine Buchhaltung geführt. Die Rechnung wird jährlich durch die gemäss Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle geprüft.

Art. 4 Verwendung von Zuwendungen und Spendengeldern

Die eingegangenen Zuwendungen, Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnungen des Spenders/der Spenderin verwendet und dient vor allem der Unterstützung von Bauernfamilien und BetriebsleiterInnen welche sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden.

Für eine Unterstützung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Unterstützungen und die Einsetzung von Geldern von anderen Organisationen sind ausgeschöpft
- Der Wohnsitz des/r BetriebsleiterIn liegt im Einzugsgebiet des Vereins
- Die Gesuchstellenden befinden sich in einer finanziellen Notlage

Was wird unterstützt:

- Der Einsatz eines Betriebshelfers oder einer Haushaltshilfe bei längerer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie bei psychischer oder physischer Überbelastung
- Kurzfristige finanzielle Unterstützung für die Wohnungsmiete im Falle einer Trennung, für maximal einen Monat
- Finanzielle Unterstützung zur ersten Konsultation und möglichen Bearbeitung der Betriebsbuchhaltung durch ein Treuhandbüro mit landwirtschaftlichem Hintergrund. Die Wahl des Treuhandbüros ist mit dem/r BeraterIn abgesprochen

Was wird nicht unterstützt

- die Aufwendungen des Beratungsteams können nicht mit Spendengeldern gedeckt werden

In Ausnahmefällen kann der Vorstand von Kriterien abweichen.

Art. 5 Ausgabenkompetenz

Über Ausschüttungen aus dem Fonds entscheidet der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag durch das Beratungsteam.

- max. Fr. 5'000 pro Fall, wiederkehrende Leistungen sind auf 1 Jahr beschränkt

Art. 6 Kommunikation

Die Vereinsmitglieder werden an der jährlichen Mitgliederversammlung über die Fondsverwendung der Mittel informiert.

Datum: Stans, 13. Januar 2025

Verein bäuerliche Beratung & Vermittlung in schwierigen Situationen



Simon Niederberger
Präsident



Petra Rohrer-Stimming
Vorstandsmitglied